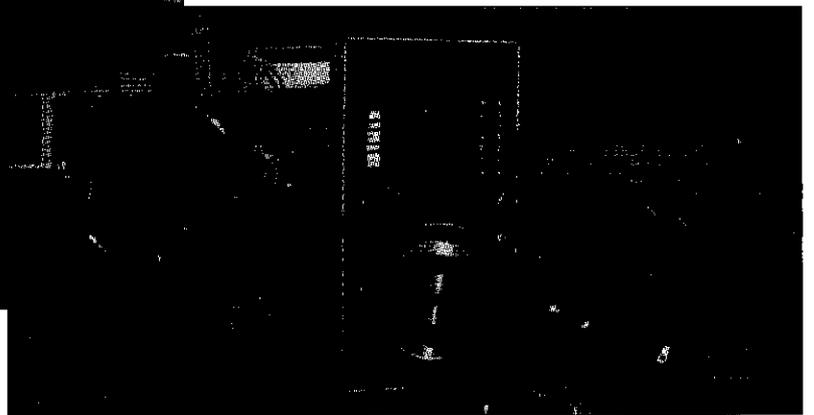
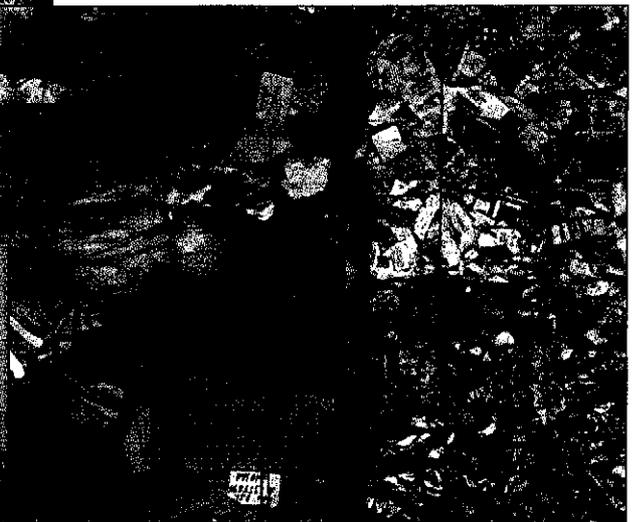


Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagenkonzept	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	2
2.2 Landesabfallgesetz	4
2.3 Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Münster	5
3. Abfallwirtschaftliche Grundlagen	6
3.1 Abfallbilanz 1997	6
3.2 Siedlungsabfallprognose 2007	9
3.3 Abfallentsorgungsanlagen	11
4. Abfallwirtschaftliche Festlegungen	12
4.1 Abfallberatung	12
4.2 Abfallverwertung -allgemein-	13
4.3 Verwertung einzelner Abfallstoffe	15
4.3.1 Rücknahme von Verkaufsverpackungen	15
4.3.2 Altpapier	17
4.3.3 Biologische Abfälle	18
4.3.4 Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte	21
4.3.5 Altholz	22
4.3.6 Altkleider	22
4.3.7 Altmetalle	23
4.3.8 Baustellenabfälle	24
4.3.9 Gewerbeabfälle	25
4.3.10 Straßenkehrriecht	27
4.3.11 Sonstige verwertbare Abfälle	28
5. Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben	29
6. Behandlung der organischen Restsiedlungsabfälle	31
7. Deponierung	33
8. Zeitliche Umsetzung	34

1. Grundlagenkonzept

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 21.12.1990 auf der Grundlage des damals geltenden Landesabfallgesetzes (LAbfG) und nach vorheriger Anhörung der kreisangehörigen Städte das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für den Kreis Recklinghausen beschlossen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist im Hinblick auf die rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen im Bereich der Abfallwirtschaft fortzuschreiben. Die im Grundlagenkonzept festgelegten Zielsetzungen für die Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen sind aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen und der für die Zukunft prognostizierten Veränderungen anzupassen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Das in den wesentlichen Teilen am 07.10.1996 in Kraft getretene KrW-/AbfG regelt erstmals in § 19 Abs. 5 auf Bundesebene, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen haben, wobei die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte durch die Länder geregelt werden.

Abfallüberlassungspflichten

§ 13 KrW-/AbfG regelt die Überlassungspflichten für die Abfallerzeuger und -besitzer. Es wird dabei zwischen der Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushaltungen und der Abfallüberlassungspflicht aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben) unterschieden.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen grundsätzlich dazu verpflichtet, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, jedoch nur, soweit sie zu einer Verwertung selbst nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Nur für den Fall einer nachgewiesenen Eigenverwertung von Abfällen - was in der Regel nur auf Bioabfälle zutrifft, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden - ist die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang möglich.

Eine Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht ferner nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben), wenn diese ihre Abfälle zur Beseitigung nicht in

eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Abfallüberlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfordern.

Ausnahmen von der Überlassungspflicht bestehen darüber hinaus

- bei einer Übertragung der Entsorgungspflicht auf Dritte (§13 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2),
- bei Bildung von Entsorgungsverbänden (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 17),
- bei Wahrnehmung der Entsorgung durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 18),
- für rücknahmepflichtige Abfälle (z.B. Verpackungsabfälle),
- für gemeinnützige Sammlungen und
- für gewerbliche Sammlungen.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG regelt die Globalzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen sowie für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wie Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben. Danach sind die Abfälle derjenigen abfallentsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen, in deren Gebiet sie anfallen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen nur in den von § 15 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG beschriebenen Ausnahmefällen Abfälle von der Verwertung/Beseitigung ausschließen. Dieses betrifft die Fälle bei der Beauftragung Dritter gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, die Bildung von Entsorgungsverbänden, bei Wahrnehmung der Entsorgung durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie für Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG zurückgenommen werden müssen.

Darüber hinaus können gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG solche Gewerbeabfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, die entweder nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Ausschluß von Abfällen kann allgemein durch Satzung oder für einzelne Abfälle durch Einzelentscheidung mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

2.2 Landesabfallgesetz (LAbfG)

Nach § 5 a des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 24.11.1998 haben die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept unter Beachtung der in § 1 LAbfG genannten Ziele aufzustellen.

Ziel des § 1 LAbfG ist im Einklang mit den Bestimmungen des KrW-/AbfG, die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dienen insbesondere:

1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung,
2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
3. schadstoffarme Produktion und Produkte,
4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte,
5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
6. ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle,
7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des KrW-/AbfG gelten,
8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit,
9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und
10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne des § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gesichert erscheinen läßt.

Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG, die im Land Nordrhein-Westfalen anfallen, sollen vorrangig im Lande selbst beseitigt werden (Grundsatz der Beseitigungsautarkie). Bei allen Maßnahmen der Abfallent-

sorgung ist unter Beachtung der vorstehenden Ziele und Grundsätze eine möglichst kostengünstige Lösung anzustreben.

Das Abfallwirtschaftskonzept hat nach § 5 a LAbfG eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung zu geben und mindestens zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

2.3 Abfallwirtschaftsplan der Bezirksregierung Münster

Letztlich sind bei der Aufstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte, soweit für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan besteht, die Festlegungen zu beachten (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 LAbfG).

Die Bezirksregierung Münster hat für den Regierungsbezirk einen Abfallwirtschaftsplan -Teilplan Siedlungsabfälle- (AWP) erarbeitet, der am 08.06.1998 durch den Bezirksplanungsrat beschlossen und am 13.06.1998 im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht worden ist. Nach diesem Abfallwirtschaftsplan -Teilplan Siedlungsabfälle- für den Regierungsbezirk Münster haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallwirtschaftskonzepte fortzuschreiben und der Bezirksregierung bis zum 31.03.1999 vorzulegen.

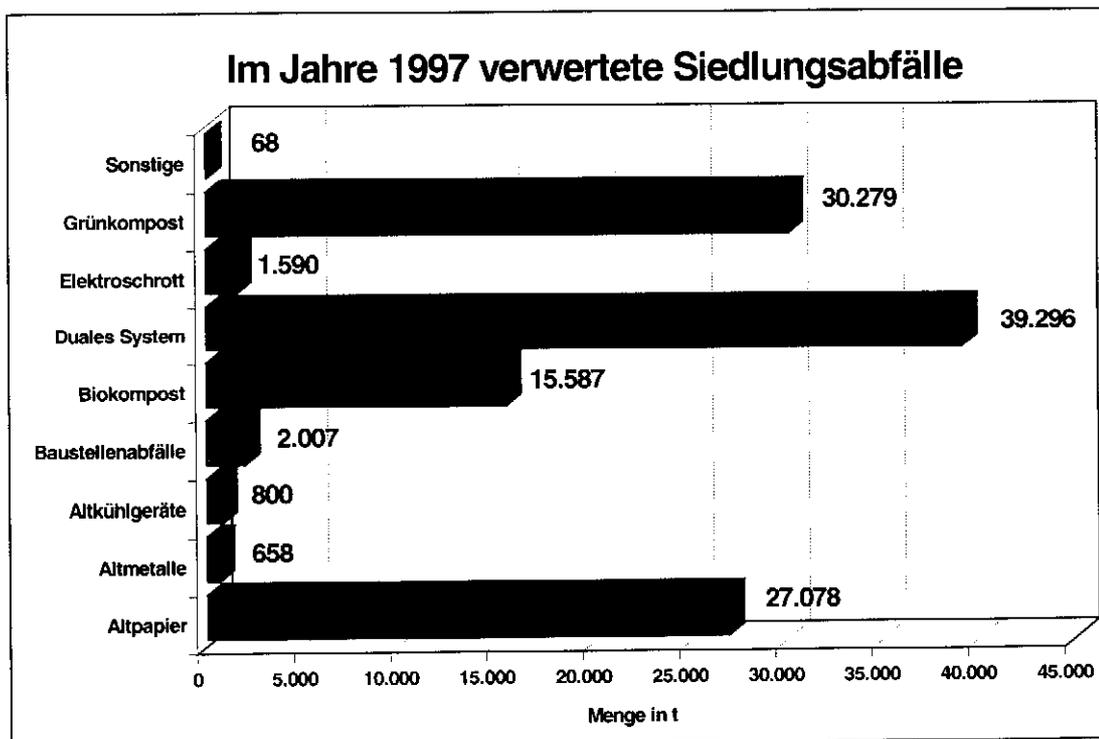
3. Abfallwirtschaftliche Grundlagen

3.1 Abfallbilanz 1997

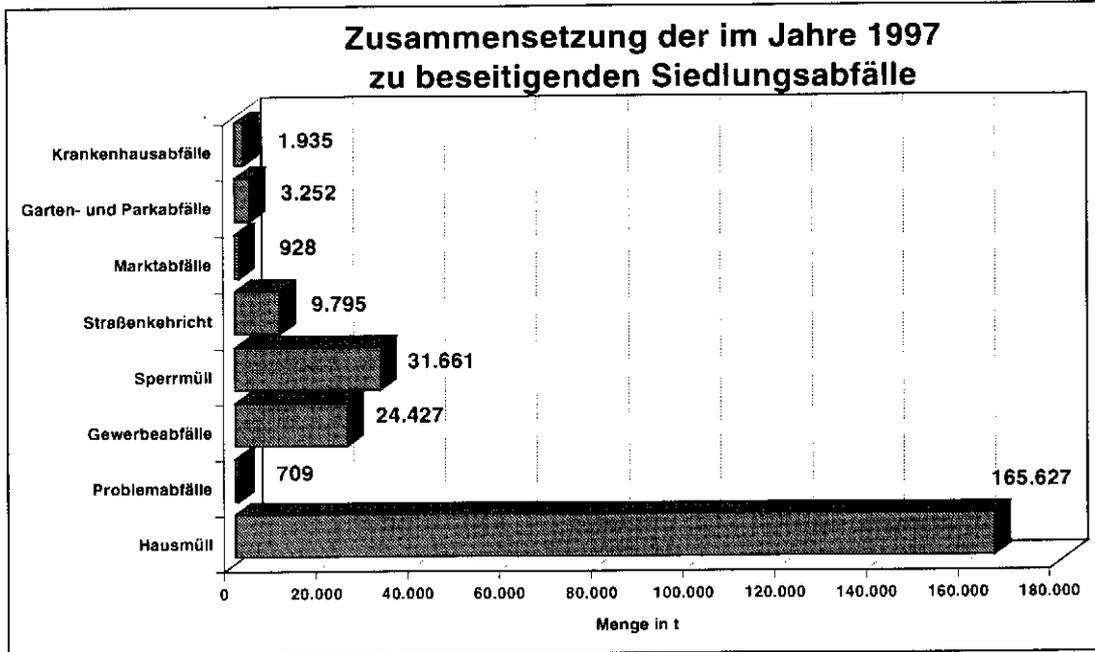
Grundlage für die Fortschreibung des AWK's für den Kreis Recklinghausen ist die Abfallbilanz für das Jahr 1997, ergänzt um die Krankenhausabfälle, für die Entsorgungskapazitäten vorzuhalten sind.

Im Kreis Recklinghausen sind im Jahre 1997 insgesamt 458.576 t Siedlungsabfälle und mineralische Abfälle angefallen, die durch die kreisangehörigen Städte, die Abfallerzeuger/-besitzer oder beauftragte Dritte an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert wurden.

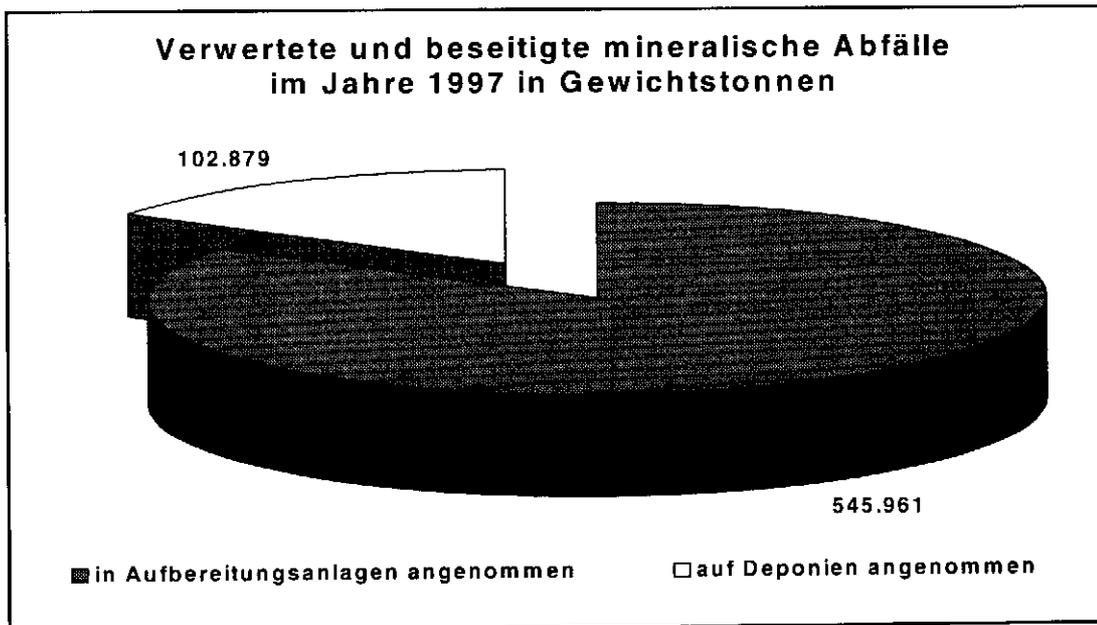
Im Rahmen der Abfallverwertung wurden im Jahre 1997 nach Abzug der Sortier- und Aufbereitungsreste insgesamt 117.363 t Siedlungsabfälle der Verwertung zugeführt.



In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, wie sich im Jahre 1997 die zu beseitigende Siedlungsabfallmenge nach den unterschiedlichen Abfallarten zusammengesetzt hat. Dabei ist anzumerken, daß in den Gewerbeabfällen auch die Sortierreste der DAR Herten mit insgesamt 16.955 t enthalten sind.

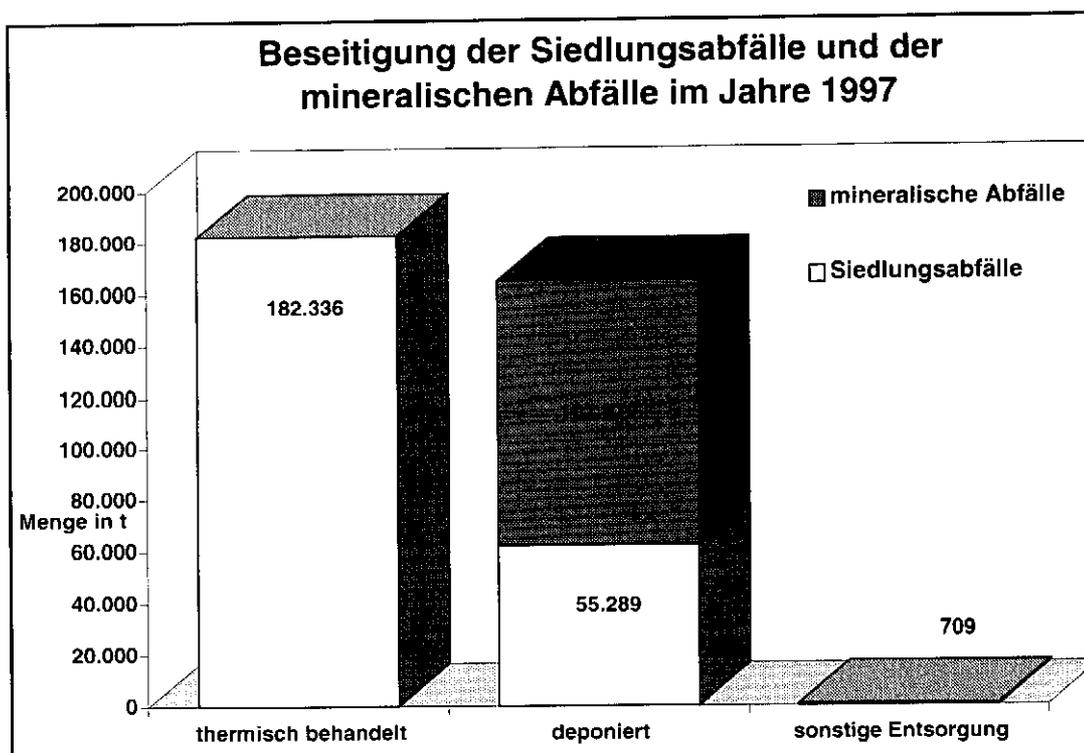


Bei den mineralischen Abfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfall und sonstiger Abfall) ist durch die Zusammenarbeit mit den im Kreis Recklinghausen ansässigen Boden- und Bauschuttzubereitern der positive Verwertungstrend fortgesetzt worden. Insgesamt sind 84,15 % der angefallenen Mengen in den Aufbereitungsanlagen verwertet und nur 15,85 % deponiert oder zu deponietechnischen Zwecken eingesetzt worden. Die in den Aufbereitungsanlagen angenommenen Materialien sind nicht in den Mengen der Abfallbilanz enthalten.



Die im Jahre 1997 zu beseitigende Abfallmenge betrug insgesamt 341.213 t. Auf diese Menge entfielen 237.625 t Siedlungsabfälle, 709 t Problemabfälle aus Haushalten und 102.879 t mineralische Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfälle und Rückstände aus Kanalisation).

Die thermische Behandlung der Siedlungsabfälle erfolgte im RZR Herten, im MHKW Essen-Karnap und in der MVA der KWA (Kreis Weseler Abfallentsorgungsgesellschaft). Die übrigen Siedlungsabfälle wurden auf der Zentraldeponie Em-scherbruch, der Zentraldeponie Datteln (Löringhof) und der Zentraldeponie Castrop-Rauxel (Pöppinghausen) abgelagert. Dieses gilt ebenso für die nicht verwertbaren mineralischen Abfälle.

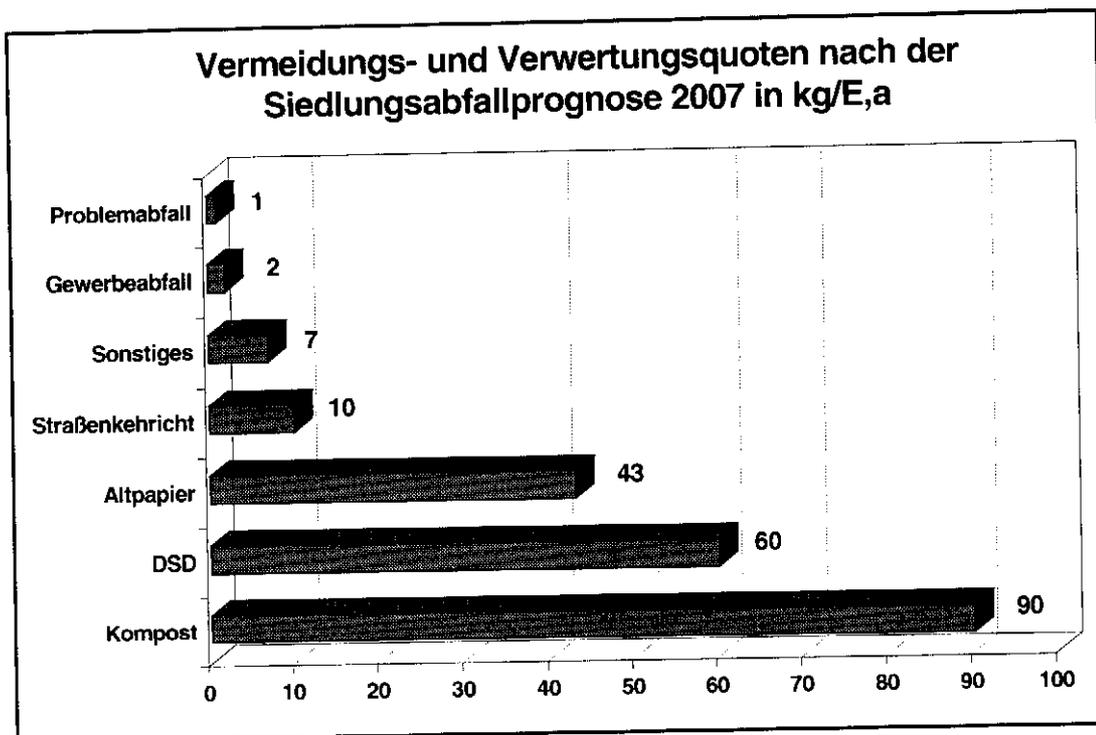


3.2 Siedlungsabfallprognose

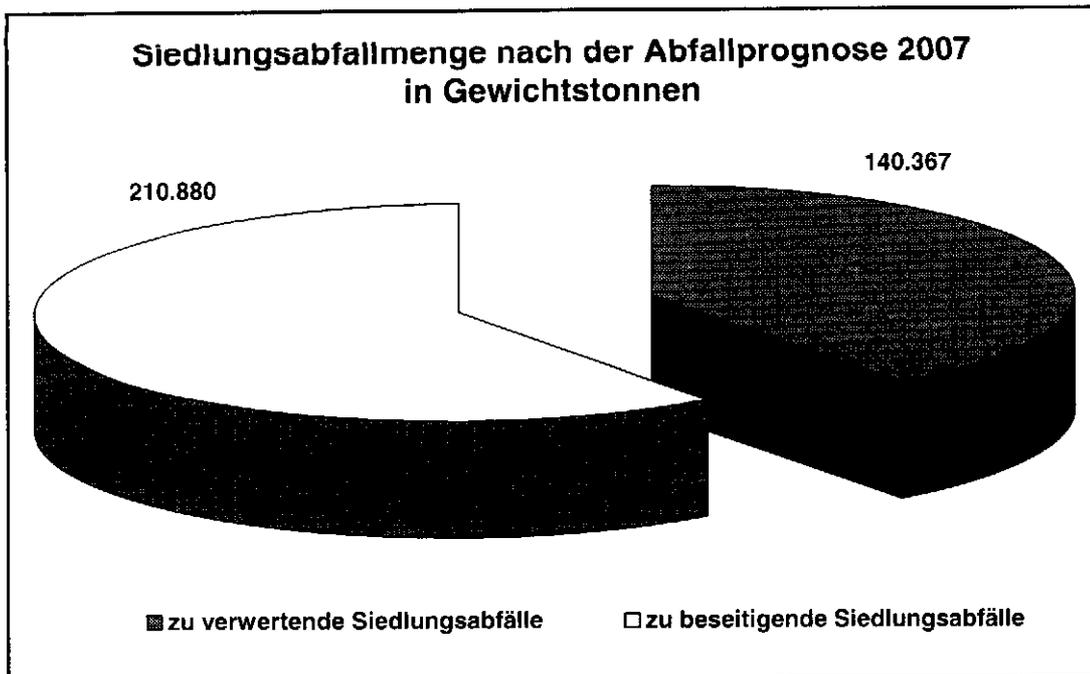
Auf der Basis der Abfallbilanz des Jahres 1997 ist die Siedlungsabfallprognose für das Jahr 2007 erarbeitet worden. Die Abfallprognose berücksichtigt die derzeit erkennbaren Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und -verwertung und geht für die weitere Entwicklung von den aktuellen Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen (LDS NW) zur Bevölkerungsentwicklung aus.

Im Kreis Recklinghausen ist im Jahre 1997 eine Bruttosiedlungsabfallmenge von 534 kg/E,a angefallen. Unter Berücksichtigung von zusätzlich zu erwartenden thermisch behandelbarer Reststoffe aus der Baustellenabfallsortierung und unter Hinzurechnung der Krankenhausabfälle wird für das Jahr 2007 von einer Bruttosiedlungsabfallmenge von 533 kg/E,a ausgegangen.

Im Rahmen der Abfallvermeidung- und Verwertung sind die nachfolgenden Quoten nach Abzug der Sortier- und Aufbereitungsreste für das Jahr 2007 in kg/E,a prognostiziert worden:



Nach Abzug der Vermeidungs- und Verwertungsquote ergibt sich eine Restsiedlungsabfallmenge von 320 kg/E,a, für die Vorbehandlungskapazitäten vorzuhalten sind. Multipliziert mit der Einwohnerzahl von 659.000 (gemäß LDS NW für das Jahr 2007) ergeben sich folgende prognostizierten Vermeidungs-/Verwertungsmengen bzw. Restabfallmengen in Gewichtstonnen für das Jahr 2007:



Anzumerken ist, daß die Siedlungsabfallprognose durchaus mit Risiken behaftet ist. Der überproportionale Mengenrückgang bei den Gewerbeabfällen -der auch bundesweit feststellbar ist- bestätigt das hohe Maß an Prognoseunsicherheit, welches insbesondere durch das KrW-/AbfG hervorgerufen ist. In der Praxis werden heute verwertbare und nichtverwertbare Gewerbeabfälle zusammen durch gewerbliche Entsorger eingesammelt und der nichtverwertbare Anteil z.B. auf kostengünstigen Deponien abgelagert. Auch die zugelassene thermische Verwertung trägt dazu bei, daß diese Abfälle derzeit anderweitig entsorgt werden. Dieser Trend kann sich umkehren, wenn einerseits die Getrennthaltung der verwertbaren Gewerbeabfälle verbindlich vorgeschrieben wird und andererseits höhere Beseitigungskosten für den Restabfall bei Wegfall der günstigen Beseitigungsmöglichkeiten zu zahlen sind.

Hinsichtlich der mineralischen Abfälle ist festzustellen, daß eine gesicherte Prognose nicht möglich ist, weil der Mengenanfall stark von der Tätigkeit im Bau- und Baunebengewerbe bestimmt wird. Durch eine restriktive Preispolitik kann jedoch sichergestellt werden, daß nur nichtverwertbare Abfälle auf Deponien angeliefert werden. Darüber hinaus besteht bei den Deponien künftig ein erhöhter Bedarf insbesondere an Bodenaushub, damit diese entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) abgeschlossen und rekultiviert werden können.

3.3 Abfallentsorgungsanlagen

Vom Kreis Recklinghausen werden derzeit folgende Abfallentsorgungsanlagen für die Verwertung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle in Anspruch genommen:

- **Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr -RZR- in Herten**
- **Müllheizkraftwerk -MHKW- in Essen-Karnap**
- **DAR Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet in Herten**
- **EGR Elektro-Geräte Recycling in Herten**
- **ReCool Kühlgeräterecycling in Duisburg**
- **WERTMETALL in Herne**
- **BEG BioEnergie Gesellschaft in Herten**
- **Kompostwerk Gescher-Esten**
- **Zentraldeponie Emscherbruch -ZDE- in Gelsenkirchen**
- **Zentraldeponie Datteln -ZDD- in Datteln**
- **Zentraldeponie Castrop-Rauxel -ZDC- in Castrop-Rauxel**
- **Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten in Marl**
- **Abfallumladeanlage Haltern**
- **Inertstoff-Recycling-Zentrum -IRZG- in Gladbeck**

Die Anlagen stehen aufgrund der Verträge mit dem Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) / Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) und den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten Gladbeck und Haltern für die Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen zur Verfügung.

4. Abfallwirtschaftliche Festlegungen

4.1 Abfallberatung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen.

Im Rahmen der Aufstellung und Beschlußfassung des Grundlagenkonzeptes im Jahre 1990 haben die Städte gefordert, ihnen die Abfallberatung zu übertragen. Dieses ist zum 01.07.1991 widerrufen erfolgt, wobei sich der Kreis Recklinghausen im Interesse einer kreiseinheitlichen Abfallberatung die Koordination der Aufgabenerledigung vorbehalten hat. Zu den Aufgaben der Koordination gehört auch das Erarbeiten von kreiseinheitlichem Informationsmaterial und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Städte des Kreises Recklinghausen haben in ihrer Sitzung am 12.03.1993 ein Konzept zur pädagogisch-präventiven Abfallberatung im Kreis Recklinghausen beschlossen. Dieses Konzept enthält handlungsorientierte Beratungsinhalte für bestimmte Zielgruppen (z.B.: private Haushalte, pädagogische Einrichtungen, Vereine und Verbände). Die Durchführung der pädagogisch-präventiven Beratung obliegt nach dem Konzept den örtlichen Abfallberatungen.

Aufgrund der mittlerweile langjährigen Aufgabenerledigung und bedingt durch die unterschiedlichen Strukturen in den kreisangehörigen Städten wird die Koordination der Abfallberatung, die Erarbeitung von kreiseinheitlichem Informationsmaterial und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durch den Kreis Recklinghausen nicht mehr für erforderlich und sinnvoll angesehen. Gleichwohl sollte mit den kreisangehörigen Städten ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleistet werden.

Festlegung:

- **Die kreisangehörigen Städte führen unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele des KrW-/AbfG und LABfG sowie der Festlegungen des Abfallwirtschaftskonzeptes die ihnen übertragene Abfallberatung widerrufen eigenverantwortlich durch. Der Kreis Recklinghausen beteiligt sich an dem regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der örtlichen Abfallberatungen.**
- **Durch die örtliche Abfallberatung ist jährlich ein Bericht über den Stand der Abfallberatung in der jeweiligen Stadt zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Kreis Recklinghausen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis wird dazu in Abstimmung mit den Städten einen Fragebogen entwickeln.**

4.2 Abfallverwertung -allgemein-

Das KrW-/AbfG legt fest, daß nicht vermeidbare Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten sind, wobei keine Rangfolge festgelegt wird. Die energetische Verwertung wird aber grundsätzlich als Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie definiert. Im Einzelfall ist der Verwertungsart der Vorrang zu geben, welche die umweltverträglichere Art darstellt.

Zwingende Voraussetzung für den Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung vor der sonstigen Beseitigung ist, daß für die gewonnenen Stoffe oder Sekundärrohstoffe bzw. die gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Darüber hinaus ist die Pflicht zur Verwertung immer dann einzuhalten, wenn die wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben ist, d.h. das die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Bei der Planung von Maßnahmen zur Verwertung von Siedlungsabfällen ist zu beachten, daß die Verwertbarkeit und Vermarktbarkeit grundsätzlich mit zunehmender Sortenreinheit und Qualität steigt.

Die stoffliche Abfallverwertung umfaßt

- die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Abfällen (z.B. Gewinnung von Faserstoffen zur Zellstoffherstellung aus Altpapier),
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung (z.B. Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft) und
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck -mit oder ohne Aufbereitung- (z.B. Motorölherstellung aus Altöl).

Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff. Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG keine Verwertungsart festgelegt ist, ist der Einsatz eines Stoffes als Ersatzbrennstoff und damit zur energetischen Verwertung nur zulässig, wenn

- der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt,
- ein Feuerungswirkungsgrad von mindestens 75 % erzielt wird,
- entstehende Wärme selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird und
- die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung abgelagert werden können.

Abfälle aus nachwachsenden Rohstoffen brauchen den Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg nicht erreichen.

Für Hausmüll gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1,2 KrW-/AbfG eine gesonderte Regelung dahingehend, daß hier die thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung von dem Vorrang der energetischen Verwertung unberührt bleiben soll. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, daß die thermische Behandlung von Hausmüll stets als Abfallbeseitigung einzuordnen ist.

Festlegung:

- **Zur Erreichung und Sicherung der in diesem Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Verwertungsquoten sind durch die kreisangehörigen Städte neben speziellen Sammelsystemen für getrennt zu haltende Abfälle ggfls. auch bürgernehe Sammelstellen (z.B. am Fuhrpark / Betriebshof) vorzuhalten.**
- **Durch den Kreis Recklinghausen wird, als Ergänzung zu den Sammelsystemen der Städte, an den über die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH -AGR - zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen die Annahme für getrennt angelieferte Abfälle (z.B. Altpapier, Garten- und Parkabfall, Holz, Baustellenabfall) sichergestellt.**
- **Zur Unterstützung der Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen wird durch den Kreis Recklinghausen ein flächendeckendes Gewerbeabfallkataster erstellt, fortgeschrieben und den kreisangehörigen Städten im Rahmen ihrer Einsammlungs- und Beförderungspflicht zur Verfügung gestellt. Die kreisangehörigen Städte haben die technischen und personellen Voraussetzungen zur Übernahme der Daten für ihren Zuständigkeitsbereich zu schaffen.**
- **Die kreisangehörigen Städte sollen, ebenso wie der Kreis Recklinghausen, im Rahmen der Gebühren- / Entgeltgestaltung wirksame Anreize zur ungehenden Erreichung der Festlegungen dieses Abfallwirtschaftskonzeptes schaffen.**

4.3 Verwertung einzelner Abfallstoffe

4.3.1 Rücknahme von Verkaufsverpackungen

Am 12.06.1991 wurde die erste Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV) beschlossen. Ziel dieser Verordnung war die Vermeidung von unnötigen Verpackungen und die Verwertung nicht vermeidbarer Verpackungen außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft. Bei den Verpackungen unterscheidet man zwischen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Die VerpackV ist am 21.08.1998 novelliert worden. Durch die EG-Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle und das KrW-/AbfG wurden neue Begriffsbestimmungen notwendig.

Hinsichtlich der Verkaufsverpackungen sind die Vertreiber verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

Von der Verpflichtung zur Übernahme von Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe werden die Hersteller und Vertreiber frei, wenn diese sich an einem System beteiligen, daß flächendeckend im Einzugsgebiet eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen einschl. Serviceverpackungen, Einweggeschirr und Verkaufsverpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter beim privaten Endverbraucher oder in dessen unmittelbarer Nähe gewährleistet und die Anforderungen an die Verwertung von Verkaufsverpackungen erfüllt werden. Endverbraucher im Sinne der VerpackV ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert; dazu gehören Gaststätten, Hotels, Verwaltungen, Krankenhäuser, Kantinen usw..

Das einzurichtende Sammelsystem ist auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Dabei können diese die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Darüber hinaus ist der Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern entstehen.

Auf der Grundlage der VerpackV vom 12.06.1991 hatte sich das Duale System Deutschland GmbH -DSD- zur Erfassung und Verwertung der Verkaufsverpackungen gegründet. Auftragnehmer für das Einsammeln und Sortieren von Verkaufsverpackungen ist für das Gebiet des Kreises Recklinghausen -mit Ausnahme der Stadt Gladbeck- die AGR; Auftragnehmer ist für das Gebiet der Stadt Gladbeck die Duale Entsorgung Karnap-Städte GmbH -DEKS-.

Die AGR und die DEKS haben mit den kreisangehörigen Städten Verträge zur Zusammenarbeit im Rahmen des Dualen Systems geschlossen. Nach diesen Verträgen sind den Städten die Aufgaben, die sie übernehmen wollten, übertragen worden. Die-

ses sind insbesondere die Beratung zur Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackungen, das Einsammeln und Befördern von Leichtverpackungen (Verpackungen u.a. aus Kunststoffen, Metallen und Verbundmaterialien), und die Zurverfügungstellung sowie Reinigung von Containerstandplätzen.

Neben der Verwertung von lizenzierten Verkaufsverpackungen (sog. Grüner Punkt) über DSD läßt die Novelle der VerpackV auch die Verwertung durch sog. Selbstentsorger im Rahmen eines eigenen Rücknahme- und Verwertungssystems zu. Werden von den Selbstentsorgern die vorgeschriebenen Verwertungsquoten nicht erfüllt, so besteht die Pflicht zur Beteiligung an dem Dualen System. Ob und welche Rücknahme- und Verwertungssysteme zusätzlich aufgebaut werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Ziel der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es, daß möglichst alle nicht vermeidbaren Verkaufsverpackungen außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden. Ausgegangen wird derzeit von folgenden Mengen: Verpackungen aus Pappe/Karton = 14 kg/E,a (25 % der insgesamt gesammelten Menge an Altpapier), Glas = 31 kg/E,a und Leichtverpackungen = 15 kg/E,a

Festlegung:

- **Der Kreis Recklinghausen und kreisangehörigen Städte wirken gemeinsam darauf hin, daß durch die Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackungen außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft die zu entsorgende kommunale Abfallmenge um 60 kg/E,a entlastet wird.**
- **Soweit sich Abfallbesitzer nicht an dem freiwilligen Rücknahmesystemen für Verkaufsverpackungen beteiligen, ist durch Satzung die Getrennthaltung im Rahmen der öffentlichen Abfallwirtschaft vorzuschreiben. Zur Überlassung dieser Abfälle sind dann durch die Städte entsprechende Sammelstellen, z.B. am Fuhrpark oder am Betriebshof, vorzuhalten.**
- **Es ist sicherzustellen, daß die Betreiber der Rücknahme- und Verwertungssysteme die Kosten der Abfallberatung für den Bereich der Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackungen übernehmen.**
- **Im Rahmen der notwendigen Abstimmungserklärungen wirken die kreisangehörigen Städte darauf hin, daß die Mitbenutzung vorhandener kommunaler Sammelsysteme gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet werden kann.**
- **Die kreisangehörigen Städte sollten sich, soweit der Ersatz der entstehenden Kosten weiterhin gewährleistet ist, an dem Rücknahmesystem außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft beteiligen, damit die wirtschaftliche Auslastung vorhandener kommunaler Sammelsysteme gesichert und die optimale quali-**

tative und quantitative Erfassung der Verkaufsverpackungen gewährleistet werden kann.

- Soweit Verkaufsverpackungen in Anlagen im Kreis Recklinghausen sortiert werden, sind die dabei anfallenden Sortierreste dem Kreis Recklinghausen zu überlassen.

4.3.2 Altpapier

Nach der Abfallprognose für das Jahr 2007 sollen künftig kreisweit mindestens 45 kg/E,a Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen) getrennt eingesammelt werden (ohne die Mengen, die über das Duale System -25 % der gesamten Menge- als Verkaufsverpackungen gesammelt und verwertet werden - siehe 4.3.1-). Nach Abzug der Sortier- und Aufbereitungsreste von maximal 5 % der eingesammelten Menge ergibt sich danach eine verwertbare Menge von rd. 43 kg/E,a im Kreis Recklinghausen.

Im Rahmen der bestehenden Drittbeauftragung mit dem KVR wird das getrennt gesammelte Altpapier derzeit bei der DAR in Herten sortiert, verpreßt und vermarktet. Die Sortier- und Aufbereitungsreste werden im RZR Herten der thermischen Behandlung zugeführt.

Das durchschnittliche Entgelt für getrennt gesammeltes und verwertetes Altpapier betrug im Jahre 1997 110,71 DM /t (einschl. Mehrwertsteuer). Das Entgelt ist insbesondere abhängig von den Abnahmepreisen der papierverarbeitenden Industrie und schwankt von Monat zu Monat.

Festlegung:

- **Das Getrennthalten von Altpapier ist durch Satzung vorzuschreiben.**
- **Die kreisangehörigen Städte haben zur Erreichung der Verwertungsquote für Altpapier von mindestens 43 kg/E,a ein auf die örtlichen Verhältnisse abgestelltes Sammelsystem als Bring- oder Holsystem –oder eine Kombination aus beiden Systemen- zur Verfügung zu stellen.**
- **Das einheitliche Entgelt für das von den Städten im Rahmen der öffentlichen Abfallwirtschaft getrennt angelieferte Altpapier wird zur Förderung der Verwertungsquote beibehalten und ggfls. optimiert.**

4.3.3 Biologische Abfälle

Ziel der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (§1 LAbfG) ist die flächendeckende, getrennte Erfassung biogener Abfälle, für die die Bestimmungen des KrW-/AbfG gelten. Die kommunalen AWK's haben nach § 5 a LAbfG u.a. mindestens Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen zu enthalten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.1995 die Einführung der Bioabfallkompostierung im Kreis Recklinghausen in der zu errichtenden Kompostanlage Castrop-Rauxel und der zu errichtenden Methanisierungs- und Kompostierungsanlage Herten sowie die übergangsweise Verwertung von Bioabfällen in Anlagen außerhalb des Kreises Recklinghausen im Rahmen der Umsetzung des AWK und der mit KVR/AGR bestehenden Drittbeauftragung beschlossen.

Grundlage des Kompostkonzeptes ist durch Eigenkompostierung und durch die spezielle Sammelsysteme eine verwertbare Menge von 100 kg/E,a (65 kg/E,a Bioabfälle und 35 kg/E,a Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle) zu erfassen. Nach Abzug von Sortier- und Aufbereitungsresten ist eine zu verwertende Menge von kreisweit 90 kg/E,a unterstellt worden.

Aufgrund des vg. Kreistagsbeschlusses ist mit AGR eine Zusatzvereinbarung -zu der bestehenden Drittbeauftragung- bezüglich der Verwertung von Bioabfällen aus den Städten Dorsten, Haltern, Herten und Marl in der zu errichtenden Methanisierungs- und Kompostierungsanlage Herten geschlossen worden. In der Zusatzvereinbarung hat sich der Kreis Recklinghausen verpflichtet, die Bioabfälle aus den genannten Städten im Rahmen eines satzungsrechtlichen Anschluß- und Benutzungszwanges an die Anlage anliefern zu lassen.

Eine ähnliche Zusatzvereinbarung sollte für die geplante Kompostanlage Castrop-Rauxel geschlossen werden, um die Verwertung von Bioabfällen aus den übrigen Kreisstädten langfristig sicherstellen zu können. Aufgrund des Ausstiegs der EDG Dortmund aus dem Projekt konnte die wirtschaftliche Auslastung der Anlage nicht gesichert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte auch künftig auf die Errichtung einer weiteren Anlage im Kreis Recklinghausen verzichtet werden; statt dessen sollten freie Kapazitäten in Kompostanlagen im regionalen Raum genutzt werden.

Die Methanisierungs- und Kompostierungsanlage Herten ist mit einer Jahreskapazität von 18.000 t errichtet worden und hat Anfang 1998 ihren Probetrieb aufgenommen. In dieser Anlage werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten derzeit die über die Biotonne in den Städten Castrop-Rauxel, Dorsten, Haltern, Herten, Marl und Recklinghausen gesammelten Mengen entsorgt. Die über die Kapazität hinausgehenden Mengen werden u.a. über die AGR in der Kompostanlage Gescher-Estern verwertet. Die Betreiber der in Anspruch genommenen Anlagen haben den anfallenden Kompost -auch unter Beachtung der Verordnung über die Verwertung von Bioabfäl-

len auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Boden (BioabfallV) vom 21.09.1998- in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten.

Über die Biotonne wurden im Jahre 1997 15.587 t biologisch verwertet. Für das Jahr 1998 wird mit einer Menge von rd. 22.000 t gerechnet. Derzeit ist in den Städten Castrop-Rauxel und Herten die Biotonne mit einem Anschlußgrad von rd. 90 % flächendeckend eingeführt. Die anderen Städte haben lediglich Probebezirke eingerichtet bzw. einen Anschlußgrad von rd. 35 % erreicht. Eingeführt ist die Biotonne bisher noch nicht in den Städten Datteln, Gladbeck, Oer-Erkenschwick und Waltrop.

Kommunal und gewerblich getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle werden derzeit auf der Zentraldeponie Emscherbruch Gelsenkirchen und auf dem Kompostplatz der Zentraldeponie Datteln -Löringhof kompostiert oder als Mulch, Hackschnitzel usw. direkt verwertet bzw. vermarktet. 1997 wurden so 30.279 t verwertet.

Bezüglich des Anschluß- und Benutzungszwanges hat der Kreistag am 15.12.1997 - in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 21.03.1996- beschlossen, bis zur Novellierung des LAbfG auf einen solchen zu verzichten und nach Vorliegen des novellierten LAbfG über die sich daraus zu ziehenden Konsequenzen für die Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen zu beraten.

Statt dessen hat der Kreistag für das Jahr 1998 und 1999 die finanzielle Förderung der biologischen Abfallverwertung aus den Gebührenüberschüssen der Jahre 1996 und 1997 beschlossen. Für getrennt über die Biotonne angelieferte Abfälle wird danach ein Entgelt von 183,28 DM/t (einschl. Mehrwertsteuer) erhoben. Eine weitergehende Förderung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auch zu Lasten der Restabfallbeseitigung war aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage nicht möglich. Das Entgelt für verwertbare Garten- und Parkabfälle wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben und beträgt derzeit 72,50 DM/t (einschl. Mehrwertsteuer).

Mit der Novellierung des LAbfG ist in § 9 die Möglichkeit geschaffen, bei der Gebührenbemessung öffentliche Belange zu berücksichtigen. So ist die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen sowie eine anteilige Finanzierung einzelner mit einer Sondergebühr belegter Abfallentsorgungsteilleistungen über eine Einheitsgebühr zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung zulässig.

Die Akzeptanz von Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen durch die Bürgerinnen/Bürger -verbunden mit einer finanziellen Förderung- ist sicherlich der richtige Weg, um die aus ökologischer Sicht notwendigen Maßnahmen zur biologischen Abfallverwertung flächendeckend umsetzen zu können.

Festlegung:

- Durch Eigenkompostierung und getrennte Erfassung sind kreisweit ab dem Jahre 2001 -nach Abzug der Sortier- und Aufbereitungsreste- mindestens 90 kg/E,a biologischer Abfälle einschl. Garten- und Parkabfälle sowie vorsortierter Friedhofsabfälle zu verwerten.
- Die Bürgerinnen/Bürger sind anzuhalten und dahingehend zu beraten, ihre biologischen Abfälle (außer gekochten und gegarten Speiseresten) selbst zu kompostieren; dabei sollte die Eigenkompostierung durch die kreisangehörigen Städte finanziell gefördert werden.
- Durch die kreisangehörigen Städte ist ein geeignetes Sammelsystem möglichst flächendeckend zur getrennten Erfassung biogener Abfälle bis Ende des Jahres 2000 einzuführen. Dabei ist ein ausreichendes Volumen zur Verfügung zu stellen. Für Garten- und Parkabfälle, die nicht über die Biotonne eingesammelt werden, ist ein benutzerfreundliches Hol- und/oder Bringsystem vorzuhalten.
- Die über die Biotonne gesammelten Abfälle werden vorrangig in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage Herten verwertet. Darüber hinausgehende Mengen werden im Rahmen der mit KVR/AGR bestehenden Drittbeauftragung in Kompostanlagen im regionalen Raum, die über freie Kapazitäten verfügen, verwertet; die Verwertung ist dem Kreis Recklinghausen nachzuweisen. Soweit erforderlich, wird durch den Kreis Recklinghausen eine zentrale Umladestelle für den Transport dieser Abfälle in Anlagen außerhalb des Kreisgebietes vorgehalten.
- Getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle werden auf der Zentraldeponie Emscherbruch Gelsenkirchen und bis zur Verfüllung der Zentraldeponie Datteln auf dem dort vorhandenen Kompostplatz kompostiert bzw. direkt vermarktet. Die Verwertung / Vermarktung ist dem Kreis Recklinghausen nachzuweisen.
- Zur Förderung der getrennten Bioabfallsammlung und -kompostierung wird ein einheitliches Entgelt für die über die Biotonne getrennt angelieferten Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben, welches deutlich unter der Gebühr für die Restsiedlungsabfallbeseitigung liegen sollte. Die nicht über das Entgelt gedeckten Kosten werden in die Kalkulation für die Restsiedlungsabfallgebühr einbezogen. Auch für die getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle wird -wie bisher- ein einheitliches Entgelt erhoben, das sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten der Verwertung bemißt.

4.3.4 Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte

Zum Zwecke der Verwertung und Schadstoffentfrachtung werden im Kreis Recklinghausen schon seit einigen Jahren getrennt angelieferte Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte der Verwertung zugeführt. Dabei handelt es sich um Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen), Geräte der Unterhaltungselektronik als sog. Braune Ware einschl. Computer (Fernseher, Videogeräte, Stereoanlagen usw.), Elektrokleingeräte (Staubsauger, Küchenmaschinen, Rasierapparate usw.) und um Haushaltskühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen).

Die Elektrogroßgeräte werden derzeit im Rahmen der bestehenden Drittbeauftragung mit KVR/AGR über die Wertmetall GmbH in Herne, Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte über die AGR Elektrorecycling Herten demontiert, schadstoffentfrachtet und verwertet. Die Haushaltskühlgeräte werden durch die ReCool Duisburg schadstoffentfrachtet und einer Verwertung zugeführt. Im Jahre 1997 wurden über die vg. Firmen 2.390 t der Verwertung zugeführt.

Für das Jahr 1999 beträgt das Entgelt für Elektrogroßgeräte, die bei der AGR-Elektrorecycling Herten angeliefert werden, 46,40 DM/t einschl. Mehrwertsteuer. Bei direkter Anlieferung bei der Wertmetall GmbH Herne beträgt das Entgelt einschl. Mehrwertsteuer 34,80 DM/t. Die Kosten für die Aufbereitung und Verwertung der Unterhaltungselektronik und der Elektrokleingeräte betragen 800,40 DM/t einschl. Mehrwertsteuer und werden in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Restsiedlungsabfallentsorgung einbezogen. Das gilt auch für Haushaltskühlgeräte für die ein Betrag von 754,00 DM/t einschl. Mehrwertsteuer zu zahlen ist.

Die Schadstoffentfrachtung und Verwertung der Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte ist auszubauen und solange beizubehalten, bis über die angekündigte Elektrogeräte-Verordnung die Geräte außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen sind.

Festlegung:

- **Durch die kreisangehörigen Städte ist die Getrennthaltung von Altelektrogeräten einschl. Haushaltskühlgeräten durch Satzung vorzuschreiben.**
- **Die Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte sind durch die kreisangehörigen Städte durch Hol- und Bringsysteme getrennt zu erfassen und an die vom Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgeschriebenen Anlagen zum Zwecke der Schadstoffentfrachtung und Verwertung getrennt anzuliefern.**
- **Für getrennt angelieferte Elektrogroßgeräte wird das einheitliche Entgelt, das sich nach den Kosten der Verwertung für diese Geräte bemißt, beibehalten. Die Kosten für die Verwertung der anderen Altelektrogeräte einschl. der**

Haushaltskühlgeräte werden in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Restsiedlungsabfallentsorgung im Kreis Recklinghausen einbezogen.

4.3.5 Altholz

Im Sperrmüll, in den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, in den Baustellenabfällen sowie in geringen Mengen im Hausmüll ist Altholz enthalten. Dabei handelt es sich meistens um mit Imprägniermittel getränkte, lackierte und beschichtete Hölzer.

Der Einsatz von imprägnierten Hölzern in der Spanplattenindustrie ist ebenso wie die Verwertung über die Kompostierung nicht möglich.

Für getrennt angelieferte massive Hölzer bei der DAR Herten wird derzeit ein Entgelt einschl. Mehrwertsteuer von 87,00 DM/t erhoben. Das Entgelt für getrennt angelieferte lackierte und beschichtete Hölzer beträgt 176,32 DM/t einschl. Mehrwertsteuer.

Festlegung:

- **Durch die kreisangehörigen Städte sind für unbehandelte, lackierte und beschichtete Hölzer Annahmemöglichkeiten am Fuhrpark / Betriebshof zu schaffen. Das getrennt gesammelte Altholz ist an die vom Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgeschriebenen Anlagen zur Verwertung anzuliefern.**
- **Für getrennt angeliefertes Altholz wird von den kreisangehörigen Städten ein einheitliches Entgelt erhoben.**
- **Imprägniertes und nicht stofflich verwertbares Altholz wird der thermischen Abfallbehandlung zugeführt.**

4.3.6 Altkleider

In dem Grundlagenkonzept des Abfallwirtschaftskonzeptes war festgelegt, daß die Sammelinitiativen kirchlicher und caritativer Organisationen im Rahmen der Abfallberatung unterstützt werden sollten, weil von den gemeinnützigen Organisationen dadurch auch ein sozialpolitischer Beitrag geleistet wird.

Gegenwärtig ist jedoch feststellbar, daß immer mehr gewerbliche Entsorger -ohne durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragt worden zu sein- Sammelcontainer für Altkleider und Altschuhe aufstellen. Dieses widerspricht den bisherigen Zielsetzungen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen.

Festlegung:

- **Sammelinitiativen kirchlicher und caritativer Organisationen werden im Rahmen der Abfallberatung unterstützt.**
- **Soweit durch die gemeinnützigen Organisationen die Sammlungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße durchgeführt werden, sind durch die Städte Sammelsysteme zur getrennten Erfassung von Altkleidern zur Verfügung zu stellen. Die Verwertung der im Rahmen der öffentlichen Abfallwirtschaft getrennt gesammelten Altkleider wird durch den Kreis Recklinghausen sichergestellt.**
- **Für durch die kreisangehörigen Städte getrennt angelieferten Altkleider wird ein einheitliches Entgelt / eine einheitliche Vergütung eingeführt.**

4.3.7 Altmetalle

Altmetalle aus Haushalten werden insbesondere über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen erfaßt und einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft durch DSD zugeführt.

Spezielle Sammlungen z.B. über Depotcontainer sind für Altmetalle aufgrund der dabei entstehenden Kosten abzulehnen. Die im Haus- und Sperrmüll verbleibenden Altmetalle können besser und wirkungsvoller durch Magnetabscheidung bei der Aufbereitung der Verbrennungsrückstände zurückgewonnen werden. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schlackeaufbereitung auf der ZDE ist im September 1998 erteilt worden, so daß die Anlage jetzt errichtet werden kann. Der Anteil an FE-Metallen beträgt ca. 5 % des Schlackeanteils.

Derzeit wird den kreisangehörigen Städten je Tonne angelieferter Altmetalle bei der Wertmetall GmbH Herne ein Betrag von 63,80 DM (einschl. Mehrwertsteuer) vergütet.

Festlegung:

- **Im Rahmen der getrennten Erfassung von Altelektrogeräten und bei der Sperrmüllabfuhr sollten durch die kreisangehörigen Städte Altmetalle getrennt erfaßt werden. Darüber hinaus ist am Fuhrpark / Betriebshof die getrennte Anlieferung von Altmetallen sicherzustellen. Der Kreis Recklinghausen stellt die Verwertung der getrennt gesammelten Altmetalle sicher.**
- **Die im Haus- und Sperrmüll verbleibenden Altmetalle werden nach der thermischen Behandlung der Abfälle im Rahmen der Schlackeaufbereitung magnetisch abgeschieden und der Verwertung zugeführt.**
- **Für die durch die kreisangehörigen Städte getrennt angelieferten Altmetalle wird das einheitliche Entgelt / die einheitliche Vergütung beibehalten.**

4.3.8 Baustellenabfälle

Baustellenabfälle unterliegen, soweit sie in Haushaltungen anfallen, der Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Soweit Baustellenabfälle in anderen Bereichen als in Haushaltungen anfallen, unterliegen sie nur dann der Überlassungspflicht, wenn die Abfallerzeuger / -besitzer zu einer Verwertung technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage sind.

Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger oder nach § 67 BauO NW genehmigungsfreier Bauvorhaben, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen sind gemäß § 5 LABfG Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Festlegung:

- **Im Rahmen der Abfallberatung ist auf die Getrennthaltung der Baustellenabfälle an den Anfallstellen hinzuwirken.**
- **Getrennt gehaltene Bestandteile der Baustellenabfälle aus Haushalten sind durch die kreisangehörigen Städte durch das Vorhalten von Hol- und /oder Bringsystemen einzusammeln und an die vom Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgehaltenen Anlagen zur Verwertung und Beseitigung anzuliefern.**

- **Nicht getrennt gehaltene Baustellenabfälle aus Haushalten und Baustellenabfälle, bei denen dem Abfallerzeuger / -besitzer die Verwertung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, sind durch die kreisangehörigen Städte durch Hol- und/oder Bringsysteme einzusammeln und an die vom Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgeschriebenen Anlagen zur Sortierung, Verwertung und Beseitigung anzuliefern.**
- **Für Baustellenabfälle wird von den kreisangehörigen Städten ein einheitliches Entgelt erhoben, das sich nach den verwertbaren Bestandteilen der angelieferten Abfälle bemißt.**

4.3.9 Gewerbeabfälle

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer Verwertung zuzuführen. Die Verwertungspflicht ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§5 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die Verwertung von Abfällen ist auch dann nach den Regelungen des KrW-/AbfG technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist.

Eine grundsätzliche Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen besteht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nur, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt und diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Diese allgemeine Regelung hat dazu geführt, daß gegenwärtig verwertbare und nichtverwertbare Abfälle durch private Entsorger zusammen eingesammelt und der nichtverwertbare Anteil z.B. auf kostengünstigen Deponien abgelagert wird. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung war es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht möglich, Getrennthaltungspflichten für diese Abfälle durch Satzung vorzuschreiben. Von den kreisangehörigen Städten vorgehaltene Sammelsysteme werden seither nicht mehr oder nur noch in begrenztem Maße in Anspruch genommen.

Neben den Mengen an Gewerbeabfällen, die durch die kreisangehörigen Städte zusammen mit Hausmüll angeliefert wurden, sind im Jahre 1997 -nach Abzug der Sortier- und Aufbereitungsreste der DAR Herten- nur noch 7.472 t hausmüllähnliche Gewerbeabfälle getrennt zur Beseitigung an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Anlagen angeliefert worden.

Mit der Novellierung des Landesabfallgesetzes ist in § 4 a eine Regelung aufgenommen worden wonach zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LAbfG Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Damit ist klargestellt, daß nicht getrennt gehaltene Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen sind.

Werden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen, weil der Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung technisch und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, sind diese zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

Ein Ausschluß von der Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur möglich, wenn diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit denen in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Festlegung:

- **Durch Satzung der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen ist festzulegen, daß Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen getrennt von den Abfällen zur Beseitigung zu halten sind.**
- **Von den kreisangehörigen Städten dürfen Abfälle durch Satzung oder im Einzelfall mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen nur ausgeschlossen werden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit denen in Haushalt anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. In diesen Fällen ist der Abfallerzeuger oder -besitzer verpflichtet diese an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Anlagen selbst oder durch beauftragte Dritte anliefern zu lassen.**
- **Werden Abfälle überlassen, bei denen der Abfallerzeuger oder -besitzer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zu einer Verwertung nicht in der Lage ist, sind diese an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Sortier- und Aufbereitungsanlagen anzuliefern. Dieses gilt jedoch nur, wenn eine Verwertung nach Art oder Menge mit denen in Haushaltungen anfallenden verwertbaren Abfälle möglich ist.**
- **Die Abfälle zur Beseitigung -einschl. der nicht getrennt gehaltenen verwertbaren Abfälle bei denen auch eine Verwertung durch den Kreis Recklinghausen nicht möglich ist- sind an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Beseitigungsanlagen anzuliefern (siehe Punkt 6).**

4.3.10 Straßenkehricht

Straßenkehricht ist als Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen nur dann den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, wenn er nicht durch die Abfallerzeuger oder -besitzer einer Verwertung zugeführt wird.

Im Jahre 1997 sind an die vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Anlagen 9.795 t Straßenkehricht zur Beseitigung angeliefert worden. Der Straßenkehricht stammte überwiegend von den kreisangehörigen Städten und fällt bei der Straßenreinigung an. Nach der Abfallprognose für das Jahr 2007 ist der Kreis Recklinghausen davon ausgegangen, daß künftig 50 % des anfallenden Straßenkehricht einer Verwertung zugeführt werden kann. Ob eine Verwertung durchgeführt werden kann ist insbesondere abhängig von den Inhaltsstoffen des angelieferten Materials.

Damit eine ortsnahe Verwertung des Straßenkehricht erfolgen kann, hat die AGR auf der ZDE eine Aufbereitungsanlage errichtet. Dort werden die Abfälle zusammen mit anderen organischen Abfällen (z.B. Garten- und Parkabfällen) kompostiert, abgeseibt und im Rahmen der Verwertung auf der ZDE eingesetzt. Die Kosten für den im Rahmen der Verwertung getrennt angelieferten Straßenkehricht betragen derzeit 110,20 DM/t (einschl. Mehrwertsteuer).

Festlegung:

- **Im Rahmen der mit KVR / AGR bestehenden Drittbeauftragung wird durch die Abfallerzeuger oder -besitzer nicht verwerteter Straßenkehricht in der Anlage auf der ZDE, soweit die Annahmekriterien dieses zulassen, aufbereitet und die gewonnenen Stoffe der Verwertung zugeführt.**
- **Nicht verwertbarer Straßenkehricht ist an die durch den Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgehaltenen Anlagen zur thermischen Behandlung / Deponierung anzuliefern.**
- **Für getrennt angelieferten, verwertbaren Straßenkehricht wird ein einheitliches Entgelt erhoben.**

4.3.11 Sonstige verwertbare Abfälle

Alle verwertbaren Bestandteile der Siedlungsabfälle können nicht abschließend beschrieben und behandelt werden. Es gibt eine Vielzahl von Bestandteilen, die in kleinen Mengen anfallen und einer Verwertung zugeführt werden können (z.B. Kork). Für diese Abfälle ist es nicht sinnvoll und erforderlich flächendeckende Sammelsysteme vorzuhalten.

Festlegung:

- **Soweit über den beschriebenen Rahmen hinaus die Verwertung von Bestandteilen der Siedlungsabfälle sinnvoll und geboten ist, sind auf Anforderung des Kreises Recklinghausen von den kreisangehörigen Städten Sammelstellen z.B. am Fuhrpark / Betriebshof vorgehalten.**
- **Durch den Kreis Recklinghausen wird die Verwertung der getrennt gesammelten Abfälle sichergestellt.**
- **Soweit die Kosten für die Verwertung unterhalb der Kosten der einheitlichen Gebühr für die Restsiedlungsabfallbeseitigung liegen wird ein einheitliches Entgelt erhoben. Bei höheren Kosten erfolgt die Einbeziehung in die Gebühr für die Restsiedlungsabfallbeseitigung.**

5. Problemabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben

In Haushalten, Handwerksbetrieben, Dienstleistungsunternehmen usw. fallen schadstoffhaltige Abfälle an, die zur Schadstoffentfrachtung des Haus- und Gewerbeabfalls getrennt zu erfassen sind.

Dabei handelt es sich u.a. um:

- Altlacke,
- Altfarben,
- Säuren,
- Laugen,
- Pflanzenschutzmittel,
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Altmedikamente,
- Altöle,
- Lösungsmittel,
- Leuchtstoffröhren,
- Fotochemikalien,
- Heimwerkerchemikalien,
- Holzschutzmittel,
- Spraydosen,
- Altbatterien und Akkumulatoren.

Die Problemabfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die gemeinsam mit den Schadstoffen aus Haushalten entsorgt werden können, sind getrennt zu erfassen und Anlagen zuzuführen, die die Schadstoffe fachgerecht sortieren und in geeigneten Anlagen entsorgen. Dies erfordert das Vorhalten von mobilen und stationären Sammelstellen für diese Abfälle durch die kreisangehörigen Städte.

Im Jahre 1997 wurden 709 t Problemabfälle aus Haushalten getrennt gesammelt.

Für Altbatterien gilt ab 01.10.1998 eine besondere Regelung aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung -BattV) vom 27.03.1998. Danach sind Batterien durch die Hersteller und Vertreiber zurückzunehmen und einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft zuzuführen. Die Batterien sind durch die Vertreiber vom Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe zurückzunehmen.

Neben den Vertreibern sind nach der BattV auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, gebrauchte Batterien unentgeltlich anzunehmen.

Zur Rücknahme und Entsorgung hat sich die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien gegründet. Diese übernimmt die getrennt gesammelten Batterien und Akkumulatoren (außer Starterbatterien) an den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern benannten Übergabestellen. Für den Kreis Recklinghausen ist bisher als Übergabestelle das Zwischenlager der AGR auf der ZDE benannt worden, wobei der Kreis Recklinghausen sich vorbehalten hat, weitere Übergabestellen zu benennen.

Festlegung:

- **Die weitere Schadstoffentfrachtung der Siedlungsabfälle ist zu fördern und auszubauen.**
- **Durch Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ist auf den weitgehenden Verzicht von schadstoffhaltigen Produkten und auf die Notwendigkeit der Schadstoffentfrachtung der Abfälle hinzuwirken. Auf die Rückgabemöglichkeit von Batterien an den Vertreter ist besonders hinzuweisen.**
- **Durch den Kreis Recklinghausen und durch die kreisangehörigen Städte wird durch Satzung bestimmt, welche Problemabfälle getrennt von den übrigen Abfällen zu halten und zu entsorgen sind.**
- **Durch die kreisangehörigen Städte sind die regelmäßig durchgeführten mobilen Sammlungen von Problemabfällen aus Haushalten beizubehalten und weiter auszubauen. Die Sammlungen sind auf die vergleichbare Kleinmengen bis maximal 2.000 kg/a je Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb auszuweiten. Darüber hinaus sollten zur Unterstützung der mobilen Sammlungen stationäre Sammelstellen vorgehalten werden.**
- **Die Kosten für die Entsorgung der Problemabfälle aus Haushalten werden wie bisher in die einheitliche Gebühr für die Restsiedlungsabfallentsorgung im Kreis Recklinghausen einbezogen. Für die Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird ein abfallartenspezifisches Entgelt erhoben.**

6. Behandlung der organischen Restsiedlungsabfälle

Nicht stofflich oder biologisch verwertete, soweit möglich schadstoffentfrachtete organische Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der TASI einer Behandlung zuzuführen.

Der Kreistag hat sich schon frühzeitig dafür ausgesprochen, daß diese Abfälle einer thermischen Behandlung im RZR Herten und MHKW Essen-Karnap (für Abfälle aus der Stadt Gladbeck) zugeführt werden sollen. So hat er neben dem Beschluß des Grundsatzkonzeptes am 21.12.1990 in seiner Sitzung am 23.10.1992 u.a. den Oberkreisdirektor beauftragt,

- mit dem Kommunalverband Ruhrgebiet im Rahmen der bestehenden Drittbeauftragung Vertragsanpassungen herbeizuführen, damit die der Entsorgungspflicht des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle entsprechend den Zielsetzungen des Abfallwirtschaftskonzeptes und den Vorgaben der TASI verwertet, thermisch behandelt und abgelagert werden.
- Über KVR/AGR sicherzustellen, daß umgehend die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zulassungsverfahrens geschaffen werden, damit für die nach der Abfallprognose 1995 / 2000 des Kreises Recklinghausen zu erwartenden Restsiedlungsabfallmengen die zusätzlich erforderlichen Verbrennungskapazitäten im RZR Herten und soweit erforderlich an einem anderen Standort nach dem Stand der Technik geschaffen werden.

Aufgrund der in der Folgezeit zurückgegangenen Bruttosiedlungsabfällen und der Steigerung der verwerteten Siedlungsabfallmenge hat sich die zu behandelnde Restsiedlungsabfallmenge deutlich verringert. Die Abfallprognose für das Jahr 2007 -auf der Grundlage der Abfallbilanz des Jahres 1997- geht nur noch von einer Restsiedlungsabfallmenge von rd. 210.000 t aus, für die Behandlungskapazitäten vorzuhalten sind.

Von dieser Menge sollen künftig im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden Kontingentes rd. 42.000 t aus dem Kreis Recklinghausen im MHKW Essen-Karnap behandelt werden, so daß der Kreis Recklinghausen im RZR Herten eine Kapazität von rd. 168.000 t benötigt. Unter Berücksichtigung der notwendigen Kapazitäten der anderen Vertragskörperschaften des RZR (Stadt Herne rd. 54.000 t; Ennepe-Ruhr-Kreis rd. 60.000 t) verbleibt bei einem Durchsatz von ca. 260.000 t/a in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR eine Fehlkapazität von 22.000 t. Für diese anteilig dem Kreis Recklinghausen zuzurechnenden Übermengen sind in anderen Anlagen Kapazitäten langfristig vorzuhalten und zu sichern.

Zum geordneten und wirtschaftlichen Abschluß bzw. des Deponieabschnittes für Siedlungsabfälle sollen die in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten nicht behandelbaren Siedlungsabfälle bis zum 31.12.2002 auf der ZDE deponiert werden. Erst nach diesem Zeitpunkt sind Behandlungskapazitäten in anderen Anlagen vorzuhalten.

Im Rahmen der Drittbeauftragung hat KVR / AGR sicherzustellen, daß ab 01.01.2003 die notwendigen Kapazitäten in thermischen Behandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen langfristig vertraglich gesichert werden oder eine vergleichbare Vorbehandlung TASI-konform und zeitgleich erfolgt. Kriterium für die Auswahl ist, daß die Behandlung in den Anlagen mit freien Kapazitäten erfolgt, die unter Berücksichtigung zusätzlicher Transportkosten die kostengünstigste Entsorgung bietet.

Festlegung:

- **Nicht stofflich oder biologisch verwertete, soweit möglich schadstoffentfrachtete organische Siedlungsabfälle werden der thermischen Behandlung zugeführt. Diese Abfälle sind von den kreisangehörigen Städten -oder im Falle des Ausschlusses von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch die Abfallerzeuger oder -besitzer- an die vom Kreis Recklinghausen durch Satzung vorgeschriebenen Anlagen anzuliefern bzw. anliefern zu lassen.**
- **Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt für alle Abfälle, die in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten und im MHKW Essen-Karnap behandelt werden können.**
- **Im Rahmen des bestehenden Vertrages über die Entsorgung auf der Zentraldeponie Datteln (Löringhof) werden die Restsiedlungsabfallmengen aus den Städten Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick und Waltrop bis zum 31.12.1999 dort abgelagert. Danach erfolgt bis zum Abschluß des neuen Vertrages mit dem KVR die thermische Behandlung der Abfälle -entsprechend den Zielsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Münster- im RZR Herten als Ausweichanlage für die Zentraldeponie Datteln.**
- **Abfallmengen die nach dem 01.01.2000 nicht in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten und im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden Kontingentes von 6 % des Gesamtdurchsatzes des MHKW Essen-Karnap thermisch behandelt werden können, werden bis zum 31.12.2002 zum geordneten und wirtschaftlichen Abschluß der ZDE dort abgelagert.**
- **Ab 01.01.2003 ist im Rahmen der Drittbeauftragung durch KVR / AGR sicherzustellen, daß für die Mengen, die nicht in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten behandelt werden können, die TASI-konforme Vorbehandlung in Anlagen im Land Nordrhein-Westfalen langfristig gewährleistet ist. Dabei ist bei den Anlagen mit freien Kapazitäten diejenige in Anspruch zu nehmen, die unter Berücksichtigung zusätzlicher Transportkosten die kostengünstigste Entsorgungsalternative darstellt. Insofern übernimmt KVR / AGR die langfristige Entsorgungsgarantie.**

- Die bei der Behandlung der organischen Abfälle anfallenden Reststoffe sind durch den Anlagenbetreiber bzw. durch beauftragte Dritte aufzubereiten, zu verwerten und/oder abzulagern. Notwendige Deponiekapazitäten sind durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten bzw. vertraglich zu sichern.
- Für die von den kreisangehörigen Städten angelieferten organischen Abfälle, die einer thermischen bzw. TASI-konformen Behandlung zugeführt werden, wird weiterhin eine einheitliche Gebühr erhoben. In diese Gebühr werden auch die Kosten für den Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten, für die Abfallumladeanlage Haltern, für die Entsorgung der Problemabfälle aus Haushalten, für die Verwertung der Altelektrogeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) und für die Verwertung der Haushaltskühlgeräte eingerechnet.

7. Deponierung

Deponien sind, wie andere Entsorgungsanlagen auch, nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Ablagerung von Abfällen dauerhaft umweltverträglich zu gestalten. Die Ablagerung organischer bzw. organisch belasteter Abfälle entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Eine Ablagerung dieser Abfälle ist auf der ZDE nur noch für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2002 zulässig.

Deponien sind aber auch in Zukunft ein unverzichtbares Element einer umweltverträglichen Abfallentsorgung.

Auch wenn Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle) weitgehend am Anfallort getrennt gehalten und verwertet werden, müssen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Deponiekapazitäten weiterhin vorgehalten werden. Dieses gilt z.B. für nichtverwertbare Bauabfälle, für Sortier- und Aufbereitungsreste aus den Boden- und Bauschuttaufbereitungsanlagen sowie für Abfälle mit geringen organischen Anteilen soweit die Zulassungskriterien der Deponie und die Bestimmungen der TASI eine Ablagerung zulassen.

Zielsetzung:

- Zum geordneten Deponieabschluß und zur Durchführung der Rekultivierungsarbeiten auf der Zentraldeponie Datteln (Löringhof) wird Bodenaushub und Bauschutt aus den Städten Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick und Waltrop weiterhin in dem dazu benötigten Maße angenommen. Bei Abschluß der Maßnahmen werden die Abfälle, soweit sie nicht verwertbar sind, auf der ZDE deponiert.

- **Sonstige nichtverwertbare Bauabfälle, nichtverwertbare mineralische Abfälle aus den Boden- und Bauschuttzubereitungsanlagen sowie Abfälle mit geringen organischen Anteilen werden auf der ZDE abgelagert. Dazu sind im Rahmen der Drittbeauftragung von KVR /AGR langfristig Kapazitäten vorzuhalten.**

8. Zeitliche Umsetzung

Damit die Festlegungen des fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzeptes zielgerichtet umgesetzt werden können, sind die notwendigen Maßnahmen in den angegebenen Zeiträumen umzusetzen und zu verwirklichen:

Jahr	Durchzuführende Maßnahmen:
-------------	-----------------------------------

- | | |
|-------------|--|
| 1999 | <ul style="list-style-type: none">• Beschluß der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Kreistag des Kreises Recklinghausen nach vorheriger Anhörung der kreisangehörigen Städte.• Festlegung der durch die kreisangehörigen Städte erforderlichen Maßnahmen in Form einer Satzung.• Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KVR zur Übertragung der Aufgabendurchführung im Rahmen der durch den Kreis Recklinghausen zu gewährleistenden Entsorgungssicherheit.• Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Haltern bezüglich der Abfallumladeanlage Haltern.• Einführung und/oder Ausbau des Sammelsystems für Bioabfälle einschl. der Garten- und Parkabfälle.• Ausbau der Sammelsysteme für Altpapier, Altelektrogeräte einschl. Haushaltskühlgeräte, Altholz, Altmetalle sowie für Gewerbeabfälle und Baustellenabfälle aus Haushalten.• Intensivieren der mobilen und stationären Sammlungen für Problemabfälle aus Haushalten und Ausdehnung der Sammlung auf Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. |
|-------------|--|

- **Beendigung der Ablagerung von Siedlungsabfällen zum 31.12.1999 auf der Zentraldeponie Datteln (Löringhof).**
 - **Aufbereiten der Schlacken der Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR; insbesondere Abscheidung der in den Schlacken enthaltenen FE-Metalle.**
- 2000
- **Abschluß des Systemaufbaus durch die kreisangehörigen Städte für Bioabfälle einschl. Garten- und Parkabfälle**
 - **Deponierung der nicht in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten und des MHKW Essen-Karnap (nutzbare Kapazitäten der Stadt Gladbeck) thermisch behandelbaren Siedlungsabfälle auf der ZDE.**
- 2001
- **Möglichst flächendeckende Erfassung aller im Kreis Recklinghausen nicht durch Eigenkompostierung verwerteten Bioabfälle einschl. Garten- und Parkabfälle.**
- 2002
- **Beendigung der Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen zum 31.12.2002 auf der ZDE.**
 - **Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck bezüglich des MHKW Essen-Karnap.**
- 2003
- **TASi-konforme Vorbehandlung der nicht in den vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR Herten und des MHKW Essen-Karnap (nutzbare Kapazitäten der Stadt Gladbeck) behandelbaren Siedlungsabfälle in Anlagen mit freien Kapazitäten im Land Nordrhein-Westfalen.**
 - **Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen.**

**Der Kreistag hat am 14. Juni 1999
-nach vorheriger Anhörung der kreisangehörigen Städte-
die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den
Kreis Recklinghausen beschlossen.**